

Vorschläge zur Reform des Autonomiestatuts

Zusammenfassung des Abschlussdokuments der Consulta

eingesetzt mit Landesgesetz der Autonomen Provinz Trient Nr. 1/2016

Trient, den 26. März 2018



Consulta zur Reform des Sonderstatuts
für Trentino-Südtirol

PRÄSIDENT

Giandomenico FALCON

PRÄSIDENT

Jens WOELK

Lorenzo BARATTER, *Fraktionssprecherkollegium – Landtagsmehrheit*

Rodolfo BORGA, *Fraktionssprecherkollegium – Landtagsminderheiten*

Donata BORGONOVO RE, *Fraktionssprecherkollegium – Landtagsmehrheit*

Carlo BORZAGA, *Trentiner Genossenschaftsverband*

Manuela BOTTAMEDI, *Fraktionssprecherkollegium – Landtagsminderheiten*

Paolo CHIARIELLO, *Gewerkschaften – UIL*

Matteo COSULICH, *Universität Trient*

Arrigo DALFOVO, *Gewerkschaften – CISL*

Giuseppe DETOMAS, *Fraktionssprecherkollegium – Landtagsmehrheit*

Maurizio FUGATTI, *Fraktionssprecherkollegium – Landtagsminderheiten*

Paride GIANMOENA, *Rat der örtlichen Autonomien*

Walter KASWALDER, *Fraktionssprecherkollegium – Landtagsminderheiten (*)*

Martina LOSS, *Vereine und Verbände: Bereich Umwelt*

Lucia MAESTRI, *Fraktionssprecherkollegium – Landtagsmehrheit*

Adalberto MOSANER, *Rat der örtlichen Autonomien*

Luca NOGLER, *Wirtschaftsverbände*

Fabio PIZZI, *Vereine und Verbände: Bereich Soziales*

Barbara POGGIO, *Vereine und Verbände: Bereich Bildung und Kultur*

Marcello POLI, *Wirtschaftsverbände*

Paolo POMBENI, *Wirtschaftsverbände*

Anna SIMONATI, *Gewerkschaften – CGIL*

Laura RICCI, *Rat der örtlichen Autonomien*

Mario TONINA, *Fraktionssprecherkollegium – Landtagsmehrheit*

Walter VIOLA, *Fraktionssprecherkollegium – Landtagsminderheiten (*)*

(*) Ab der Sitzung vom 15. Jänner 2018 wurde Walter VIOLA durch Walter KASWALDER ersetzt.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	S.	2
Die Phase der Bürgerbeteiligung	S.	4
Themenbereiche der Reform des Sonderstatuts		
I. Warum Sonderautonomie? Grundlagen der Sonderautonomie	S.	6
II. Autonomie und Zusammenarbeit Autonome Provinzen und Region: Rolle, Funktionen und Beziehungen	S.	8
III. Zusammenleben in der Vielfalt Sprachminderheiten	S.	10
IV. Autonomie der Gemeinden und Subsidiarität Gemeinden, Formen des Zusammenschlusses und Vertretung	S.	13
V. Verantwortliche Bürger und Bürgerinnen und gute Verwaltung Direkte Demokratie, Bürgerbeteiligung, Subsidiarität, und gute Verwaltung	S.	15
VI. Institutionelle Organisation Sonderstatut und Statutsgesetz	S.	17
VII. Autonome Zuständigkeiten Bereiche und Instrumente	S.	19
VIII. Finanzielle Garantien und Verantwortung Finanzressourcen und finanzielle Verpflichtungen	S.	22
IX. Autonomie und Integration Beteiligung an der Entscheidungsfindung auf staatlicher und europäischer Ebene	S.	24
X. Entwicklung der Sonderautonomie Durchführungsbestimmungen, Garantien und Änderungen des Sonderstatuts	S.	27

Einführung

Dieses *Abschlussdokument* wurde am 26. März 2018 einstimmig von der Consulta zur Reform des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol genehmigt, die im Großen und Ganzen dem vom Landesgesetz vom 2. Februar 2016, Nr. 1 vorgegebenen Weg gefolgt ist. Die Consulta hat zu Beginn ihrer Arbeiten ein *vorläufiges Dokument* verfasst, in dem die Kriterien und Leitlinien für die Ausarbeitung eines Vorschlags zur Reform des Sonderstatuts enthalten sind. Dieses vorläufige Dokument enthielt acht als relevant erachtete Themenbereiche:

- I. *Grundlagen der Sonderautonomie*
- II. *Autonome Provinzen und Region: Rollen, Funktionen und Beziehungen*
- III. *Sprachminderheiten*
- IV. *Gemeinden, Formen des Zusammenschlusses und Vertretung*
- V. *Autonomie: Bereiche und Zuständigkeiten, Beteiligung an der Entscheidungsfindung auf staatlicher und europäischer Ebene*
- VI. *Regierungsform*
- VII. *Direkte Demokratie, Bürgerbeteiligung und gute Verwaltung*
- VIII. *Finanzressourcen und finanzielle Verpflichtungen*

2

Für jeden Themenbereich enthielt das vorläufige Dokument von der Consulta formulierte *Leitlinien* sowie *weitere diskutierte Empfehlungen*, die Anregungen für die Diskussion in der *Phase der Bürgerbeteiligung* geben sollten. Das Landesgesetz erteilte der Consulta, deren Zusammensetzung bereits die Beteiligung der Trentiner Zivilgesellschaft widerspiegelt, außerdem die Aufgabe, eine Phase der aktiven Bürgerbeteiligung zu organisieren, für alle Bürgerinnen und Bürgern sowie die öffentlichen Körperschaften, Vereinigungen und Organisationen, die in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Kultur und Umwelt tätig sind und ihren Sitz in der Provinz haben.

Die dafür im Landesgesetz enthaltenen Vorgaben betrafen die Veröffentlichung des vorläufigen Dokuments auf institutionellen Webseiten, die Veranstaltung öffentlicher Debatten sowie Initiativen zur Vertiefung spezifischer Themen, die Anhörung der Landesregierung, der in der Provinz gewählten Parlamentsabgeordneten und der Mitglieder der paritätischen Kommission, die Sammlung von Kommentaren, Empfehlungen und Vorschlägen sowie die Information über Reformprozesse der anderen Sonderautonomiestatute. In Umsetzung des Gesetzes fand vom 14. März bis 30. September 2017 die Phase der Bürgerbeteiligung über die Themen des vorläufigen Dokuments statt. Im Begleitbericht zum Abschlussdokument werden die dazu durchgeführten Initiativen und Veranstaltungen erläutert.

Die Consulta hat danach alle Themenbereiche wieder aufgenommen und die eingegangenen Vorschläge mit den Angaben im vorläufigen Dokument verglichen. Daraufhin hat sie ihre Überlegungen und Vorschläge präzisiert, weiter ausgebaut und ergänzt und sie im Abschlussdokument noch eingehender formuliert.

Das Abschlussdokument enthält nun zehn Themenbereiche, deren Titel den jeweiligen Inhalt zusammenfasst:

- I. *Warum Sonderautonomie?*
- II. *Autonomie und Zusammenarbeit*
- III. *Zusammenleben in der Vielfalt*
- IV. *Autonomie der Gemeinden und Subsidiarität*
- V. *Verantwortliche Bürger und Bürgerinnen und gute Verwaltung*
- VI. *Institutionelle Organisation*
- VII. *Autonome Zuständigkeiten*

VIII. *Finanzielle Garantien und Verantwortung*

IX. *Autonomie und Integration*

X. *Entwicklung der Sonderautonomie*

Für jeden Themenbereich werden im Folgenden die wichtigsten Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts kurz dargelegt. Diese Vorschläge werden in zwei Teilen erläutert: Im ersten Teil werden der von *Verfassung* und *Statut* gebildete Rahmen dargestellt sowie die wesentlichen *Ergebnisse der Bürgerbeteiligung* wiedergegeben, im zweiten Teil werden die *Vorschläge* kurz erklärt.

Die Tätigkeit der *Consulta* ist nur ein erster Schritt auf dem Weg zu einem möglichen neuen Sonderstatut. Seit ihrer Einsetzung vertritt sie das Trentino bei den Vorarbeiten zu einer Überarbeitung des Statuts, während der mit Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 23. April 2015, Nr. 31 eingesetzte *Autonomiekonvent* Südtirol vertreten hat. Beide Gremien haben Vorschläge ausgearbeitet, die nun in Einklang zu bringen sind. Die Vorschläge werden dazu an die wichtigsten politischen Organe der beiden Autonomen Provinzen übergeben, welche für die weiteren Entscheidungen zuständig sind. Eben diese Entscheidungen der beiden Landtage sowie des Regionalrates werden dann eventuell Ausgangspunkt für das Verfahren zur Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes durch das italienische Parlament sein. Allerdings kann auch ein kleiner Schritt auf diesem langen Weg von großer Bedeutung sein. Das Abschlussdokument umreißt Erwartungen und schlägt mögliche Wege vor, um diese zu erfüllen. Die darin enthaltenen Überlegungen entspringen nicht nur den Köpfen von Politikern oder Fachleuten. Sie sind auch das Ergebnis eines Austauschs zwischen der *Consulta*, in der verschiedene Mitglieder der Trentiner Gesellschaft vertreten sind, und einer breiten Bürgerbeteiligung. Dass das Abschlussdokument einstimmig verabschiedet wurde, zeigt, dass trotz unterschiedlicher Auffassungen in der *Consulta* grundsätzlich Einigkeit über die Ziele einer Reform besteht.

Ein großer Dank geht an den Trentiner Landtag und insbesondere an die Arbeitsgruppe, die zur Unterstützung der Tätigkeit der *Consulta* eingerichtet wurde. Diese aus Beamten des Landtags und der Landesregierung bestehende Gruppe hat die Arbeiten organisiert, die Tätigkeit der *Consulta* gewährleistet, die Phase der Bürgerbeteiligung gesteuert, die Webseite der *Consulta* verwaltet, die Erarbeitung und Revision der Texte koordiniert und alle sonstigen erforderlichen Aufgaben erfüllt. Ebenso ist dem Rat der örtlichen Autonomien zu danken, der in seinem Sitz Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und somit einen optimalen Rahmen für die Arbeiten geschaffen hat.

Mit Verabschiedung des Abschlussdokuments und dessen Übergabe an den Landeshauptmann und den Landtagspräsidenten schließt die *Consulta* zur Reform des Sonderstatuts für Trentino - Südtirol laut Gesetz ihre Arbeiten ab, in der Hoffnung, dass die in diesem Dokument enthaltenen Ideen der Trentiner Gemeinschaft und Gesellschaft von Nutzen sein mögen.

- > Dieser Text ist eine Zusammenfassung des Abschlussdokuments. Die wichtigsten Inhalte des Abschlussdokuments wurden in dieser Zusammenfassung absatzweise und in ihrem vollständigen Wortlaut übernommen. In diesem Text sind alle Vorschläge enthalten, mit einer kurz Begründung.
- > Für eine Vertiefung der Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts, steht der vollständige Wortlaut des Abschlussdokuments auf der Webseite zur Dokumentation der gesamten Arbeit der *Consulta* (www.riformastatuto.tn.it) zur Verfügung.

Die Phase der Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung der Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts war eine absolute Neuheit. Die Landtage der Autonomen Provinzen Trient und Bozen wollten der Ausübung ihres Initiativrechts für eine Reform des Sonderstatuts eine Phase der Bürgerbeteiligung vorausgehen lassen und haben zu diesem Zweck spezifische Beratungsgremien eingesetzt, um die Bürgerinnen und Bürger – auf unterschiedliche Weise – einzubeziehen.

Die im Trentino zur Ausarbeitung der Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts eingesetzte Consulta mit ihrer breit gefächerten Zusammensetzung aus Vertretern der Trentiner Gesellschaft und Politik sowie aus Fachleuten kann bereits als erste Stufe der Partizipation betrachtet werden. Zudem finden sich im Landesgesetz zur Einsetzung der Consulta bereits einige Vorgaben und Anweisungen zur Organisation und Durchführung der Phase der Bürgerbeteiligung.

Die Arbeiten der Consulta im Trentino und die parallel dazu vom Konvent in Südtirol durchgeführten Arbeiten unterschieden sich insbesondere durch die Art und Weise der Bürgerbeteiligung. Diese erfolgte im Trentino auf der Grundlage eines von der Consulta erstellten vorläufigen Dokuments. In Südtirol erfolgte die Bürgerbeteiligung hingegen anfänglich über Open – Space-Veranstaltungen und danach auf organisierte Weise durch ein spezifisches Vertretungsgremium („Forum der 100“), parallel zum „Konvent der 33“, der im Hinblick auf Zusammensetzung und Funktion der Trentiner Consulta entspricht.

4

Die Consulta hat wiederholt über Art und Weise, Fristen und Durchführung der Bürgerbeteiligung und speziell darüber diskutiert, wie man ihren Ergebnissen Rechnung tragen sollte. Die Beteiligungsphase wurde im Allgemeinen als Chance gesehen, sich über die Vorschläge auszutauschen, diese zu überprüfen und eventuell zu verbessern.

Nach Abschluss dieser Phase, wurde mit Bedauern festgestellt, dass – mit Ausnahmen – weniger Personen an den Informationsveranstaltungen teilgenommen haben, als erwartet; dies gilt teilweise auch für die digitale Plattform „ioPartecipo“. Dies führte zu Überlegungen und Diskussionen über die Angemessenheit der eingesetzten Mittel, über die Bürgerbeteiligung im Allgemeinen sowie über die Wahrnehmung der Autonomie in der Bevölkerung. Eine Überlegung galt der Mehrdeutigkeit der Bürgerbeteiligung sowie der Natur der Consulta selbst. Diese musste ein Gleichgewicht zwischen der fachlichen und der demokratisch-partizipativen Seite herstellen. Die Aufwertung der Autonomie durch Reformen des Sonderstatuts erfordert Fachkenntnisse, die eher jemand besitzt, der in diesem Bereich tätig ist, wie z. B. die Politiker oder Rechtsexperten. Autonomie ist aber auch ein Grundwert, Ausdruck einer Kultur der Selbstverwaltung und des Gemeinschaftssinns, der auch unabhängig von der institutionellen Dimension zu pflegen ist. Als Grundlage für eine Autonomiekultur sollte deshalb den Kenntnissen und Grundprinzipien der Autonomie größeres Gewicht verliehen werden, grundsätzlich in der Bevölkerung und insbesondere in der Schule.

Im Wesentlichen sollte man sich fragen, ob die bescheidene Beteiligung an den Informationsveranstaltungen als geringes Interesse an der Autonomie zu werten ist. Laut einer im Auftrag des Landtags durchgeführten Umfrage, deren Ergebnisse im Oktober 2016 vorgestellt wurden, wird die Autonomie im Allgemeinen als positiv, aber häufig auch als etwas Selbstverständliches angesehen. Anscheinend erschwert diese allgemein verbreitete (aber undifferenzierte) Zufriedenheit mit der Autonomie die Debatte über ihre Reform.

Die Bürgerbeteiligung diene vor allem dem Bedürfnis der Politik, die Themenbereiche für eine eventuelle Reform des Sonderstatuts zu bestimmen und zu vertiefen, um zum richtigen Zeitpunkt vorbereitet zu sein. Dieses Abschlussdokument unterscheidet sich von anderen, in den vergangenen Jahren in akademischen Kreisen ausgearbeiteten Dokumenten gerade dadurch, dass es Ergebnis und Ausdruck einer Bürgerbeteiligung ist, die zu Vorschlägen geführt hat, welche mit und von den Bürgern diskutiert, danach erneut vertieft und schließlich von der Consulta verabschiedet wurden. Ihre Vorschläge sind daher nicht nur ein intellektueller Beitrag, sondern

drücken den gemeinsamen Erwartungsrahmen der verschiedenen Komponenten der Trentiner Gesellschaft aus. Er steht nun der Politik zur Weiterentwicklung der Autonomie und ihrer Grundregeln zur Verfügung.

Einige Daten zur Bürgerbeteiligung

Plattform ioPartecipo	
(vom 14.03.2017 bis 30.09.2017)	
Besucher der Plattform	969
geografische Verteilung der Zugriffe	Trient 64,9%, Bozen 15,6%
geografische Verteilung der Zugriffe	Trentino-Südtirol 71,3%, Lombardei 11,9%, Venetien 8,5%
Zugriffe auf die Plattform	2.027
Seitenabrufe	12.737
durchschnittliche Verweildauer	7:38
eingegangene Beiträge	258
eingegangene Dokumente	21
Institutionelle Website	
(vom 18.05.2016 bis 30.09.2017)	
Aktivierung der Website	18.05.2016
Besucher der Website	11.400
Seitenabrufe	92.580
Zugriffe auf die Plattform	23.163
Altersstufen	18-24 (10,2%), 25-44 (49,5%), 45-64 (33,1%), 65+ (7,1%)
Geschlecht	Männer (51%), Frauen (49%)
durchschnittliche Verweildauer	3:26
Informationsveranstaltungen	
Anwesende	17
Veranstaltung mit den meisten Anwesenden	556
Veranstaltung mit den wenigsten Anwesenden	130, Cavalese 12, Caldonazzo
Workshops zu den Sprachminderheiten	
Anwesende	3 85
Seminar „L'autonomia speciale vista dai vicini“	
Referenten	3
Anwesende	34
Workshop zur Autonomie	
Referenten (Consulta)	9
Anwesende	49

Warum Sonderautonomie?

Grundlagen der Sonderautonomie

Die Consulta ist einstimmig der Auffassung, dass bei einer vollständigen Neufassung oder einer erheblichen Überarbeitung des Sonderstatuts die Grundlagen der Autonomie in einer kurzen *Präambel* dem normativen Teil vorangestellt werden sollten.

A. Verfassungsrechtliche und statutarische Grundlagen

Die Präambel des Sonderstatuts in seiner Funktion als Grundgesetz der autonomen Gemeinschaften soll dazu dienen, die historischen Wurzeln und Gründe der Autonomie und eines Selbstverwaltungssystems, das maßgeblich zum friedlichen Zusammenleben und zum Wohlstand unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen beigetragen hat, zu festigen und mit der gesamtstaatlichen Gemeinschaft zu teilen.

B. Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts

1. Zusammenfassung der Grundlagen der Sonderautonomie in einer dem normativen Teil vorausgehenden Präambel

Das Sonderstatut ist ein Verfassungsgesetz und gleichzeitig auch ein Dokument, das konkurrierende politische Vorstellungen zum Ausdruck bringt, die sowohl regionale Gegebenheiten als auch rechtliche und organisatorische Grundsatzentscheidungen des Gesamtstaats vertreten. Die Präambel eines Sonderstatuts ist demnach etwas ganz Besonderes. Sie ist zum einen Rechtsbestimmung, zum anderen aber auch Programmsatz. Es geht dabei nicht so sehr um die Festsetzung von Rechten und Pflichten der Bürger und anderer öffentlicher und privater Rechtssubjekte, sondern um die Vorstellung des Rahmens, der die Sonderautonomie unserer Region begründet und rechtfertigt. Die Präambel enthält Orientierungsrichtlinien für die Tätigkeit der Institutionen und die Weiterentwicklung und Anpassung der Autonomie im Wandel der Zeiten und Ressourcen.

2. Verweis auf die Geschichte der Autonomie und insbesondere auf das Gruber-Degasperi- Abkommen aus dem Jahr 1946 und seine späteren Entwicklungen

In der Präambel sollte zweckmäßigerweise auf die geschichtliche Tradition der Autonomie verwiesen werden, nicht aber auf kontroverse geschichtliche Gegebenheiten. Der Verweis auf das Gruber-De Gasperi- Abkommen aus dem Jahr 1946 ist unerlässlich, da es die wahre Grundlage der Sonderautonomie für die Südtiroler und Trentiner Gemeinschaften darstellt. In diesem Rechtsakt wurde die Sonderstellung unserer Region anerkannt, in der ethnische und sprachliche Minderheiten – insbesondere die deutsche Sprachminderheit – eines besonderen Schutzes bedürfen. Dieser bildet die Grundlage unserer Sonderautonomie, einschließlich

der Gesetzgebungs - und Verwaltungsbefugnisse, die über besondere Mechanismen der politischen und institutionellen Vertretung auszuüben sind. Unsere Sonderautonomie in ihrer heutigen Form hat sich auf der Grundlage dieses Abkommens entwickelt. Durch diesen Verweis wird die völkerrechtliche Verankerung der Sonderautonomie unterstrichen.

3. Bekenntnis zum Wirken im neuen europäischen Rahmen und Erwähnung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Es ist zweckmäßig, in der Präambel die Absicht zu bekunden, im neuen europäischen Rahmen wirken zu wollen sowie auf die Chancen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hinzuweisen.

4. Hinweis auf die durch die Autonomie und deren Entfaltung bewirkte Förderung der Solidarität, Integration sowie der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung

Abschließend soll in der Präambel – als Vorsatz für die Zukunft – auf die Förderung von Werten wie Solidarität, Integration sowie der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung hingewiesen werden. Ihre Verwirklichung ist dank der Autonomie möglich und kommt im verfassungsmäßigen Rahmen auch der gesamtstaatlichen und europäischen Gemeinschaft zugute. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Werte durch die Besonderheit und Kreativität einer Lebenswelt geprägt sind, die ihre Autonomie weitsichtig zu nutzen weiß.

Präambel: ein Entwurf

Die aus Alpengebieten bestehende Region Trentino-Südtirol, in der aus italienisch-, deutsch-, ladinisch- und gemischtsprachigen Menschen bestehende Bevölkerungsgruppen zusammenleben, und die Provinzen Trient und Bozen, aus denen diese Region besteht, genießen eine besondere Formen von Autonomie, die im Rahmen des Gruber-De Gasperi- Abkommens festgelegt und im Laufe der Zeit weiterentwickelt wurden.

Diese besonderen Formen der Autonomie beruhen auf der gemeinsamen Geschichte dieser Grenzgebiete und sind auf Fortschritt und individuelle und gesellschaftliche Entfaltung ausgerichtet, zugunsten der jeweiligen Gemeinschaften und der gesamten Republik Italien.

Die Menschen und Bevölkerungsgruppen dieser Gebiete haben im Zusammenleben, Werte wie Solidarität, Achtung und Aufwertung der Vielfalt, besondere Formen der Selbstverwaltung, Demokratie in Politik und Gesellschaft sowie die Verwaltung der Ressourcen konkret umgesetzt und sind dazu auch in Zukunft aufgerufen, durch die menschlichen und kulturellen Besonderheiten jedes einzelnen zum persönlichen und kollektiven Fortschritt der jeweiligen Gemeinschaften, zu denen sie gehören beizutragen.

In dieser Perspektive nehmen sich die Bürgerinnen und Bürger der Region und der beiden Provinzen im Rahmen der grundlegenden Prinzipien der Verfassung als Teil des europäischen Projekts wahr, indem sie insbesondere auf die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Nachbargebieten hinarbeiten und sich an der Entstehung von Organismen beteiligen, die in unterschiedlichen Formen die Gemeinschaften vereinen, welche durch den menschlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Austausch dazu beigetragen haben, eine gemeinsame Kultur zu prägen.

Autonomie und Zusammenarbeit

Autonome Provinzen und Region: Rollen, Funktionen und Beziehungen

Das geltende Sonderstatut sieht im Einklang mit der internationalen Verankerung unserer Sonderautonomie ein dreipoliges Modell vor, das auf der Region Trentino-Südtirol, der Autonomen Provinz Trient und der Autonomen Provinz Bozen als Körperschaften mit eigenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse aufbaut.

A. Verfassungsrechtliche und statutarische Grundlagen

8

Obwohl das dreipolige, auf der Region Trentino - Südtirol und den beiden Autonomen Provinzen aufbauende Modell im Einklang mit der internationalen Verankerung der Sonderautonomie beibehalten werden soll, sollte die Region als Institution definiert werden, die zwei Gemeinschaften vereint, welche zwar ihre eigenen Besonderheiten aufweisen, aber eine gemeinsame Tradition und Geschichte besitzen.

Der Region sollen begrenzte Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse sowie Grundsatz- und Koordinierungsbefugnisse gemäß dem Subsidiaritätsprinzip angesichts einer effizienteren Ausübung der entsprechenden Befugnisse auf regionaler Ebene zugewiesen werden. Die Region soll weiterhin ihre eigene Organisation regeln und sich mit Sachgebieten befassen, die eine auf regionaler Ebene einheitliche Gesetzgebung erfordern, Rahmenbestimmungen mit Ordnungscharakter in einigen Sachgebieten erlassen, für die die Provinzen zuständig sind, sowie Gesetzgebungsbefugnisse betreffend die Rechtssubjekte mit verfassungsrechtlich auch gegenüber den Provinzen geschützter Autonomie (örtliche Körperschaften, Universitäten) ausüben.

Bezüglich der konkreten Verwaltungstätigkeit einzelner Politiken ist es realistisch, den Prozess ihrer schrittweisen Übertragung auf die Provinzen zur Kenntnis zu nehmen, was ein Nachdenken über den Verwaltungsapparat der Region erfordert.

Die Region und der Regionalrat können für die beiden Landesgemeinschaften als natürlicher Ort der Diskussion über Probleme und des Austausches der jeweiligen Erfahrungen gestaltet werden.

Was die Zusammensetzung der Organe betrifft, so können die Gesetzgebungsbefugnis ausschließlich direkt vom Volk gewählte Ratsmitglieder ausüben. In der Exekutive könnten Landesräte beider Provinzen an der Ausführung von Koordinierungsaufgaben auf eine noch zu klärende Art und Weise beteiligt werden.

Der institutionelle Charakter der Region sollte sich auch in den Genehmigungsmodalitäten für Beschlüsse widerspiegeln, insbesondere im Regionalrat. Es könnte folglich eine begrenzte Anzahl an Sachgebieten festgelegt werden, für welche die Region direkt zuständig ist und bei denen die Abstimmung nach dem Kopfprinzip unabhängig von der Herkunftsprovinz beibehalten wird. Hinsichtlich der in die Landeszuständigkeit fallenden Sachgebiete wäre dagegen eine Abstimmungsmodalität vorzuziehen, welche die allgemeine Zustimmung jeder einzelnen Landesgemeinschaft durch die jeweiligen Vertreter im Regionalrat gewährleistet.

1. Beibehaltung der verfassungsrechtlichen Natur der Region als öffentliche Gebietskörperschaft

Es wird vorgeschlagen, dass die Region das verfassungsmäßig festgelegte Merkmal einer öffentlichen Gebietskörperschaft beibehalten und ihre Rolle als Mittel zur Zusammenarbeit, Koordinierung und Absprache zwischen den beiden Autonomen Provinzen gestärkt werden soll.

2. Neuformulierung der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse

- 2.1 Es wird vorgeschlagen, nur begrenzte Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse auf regionaler Ebene beizubehalten und das Modell einer „leichten“ Region vorzusehen.
- 2.2 Die Gesetzgebungsbefugnisse sind auf Sachgebiete zu beschränken, für die eine auf regionaler Ebene einheitliche Regelung erforderlich bzw. zweckmäßig ist. Diese Sachgebiete betreffen außer der Organisation der Region samt Personalwesen auch die Regelung des Grundbuchs, die Befugnisse im Justizbereich, die Zusatz- und Ergänzungsvorsorge und die Personalordnung der örtlichen Körperschaften.
- 2.3 Es wird vorgeschlagen, grundlegende Prinzipien mit Ordnungscharakter für einige Sachgebiete festzulegen, die in die direkte Gesetzgebungsbefugnis der Provinzen fallen (z. B. Ordnung der örtlichen Körperschaften, Regelung des Kommunikationswesens).
- 2.4 Es ist zweckmäßig, der Region eine Gesetzgebungsbefugnis zur Koordinierung zuzuweisen, um nach dem Subsidiaritätsprinzip eine effizientere Ausübung der entsprechenden Befugnis auf regionaler Ebene zu gewährleisten (z. B. öffentliche Arbeiten im Interesse beider Provinzen, hochspezialisierte Gesundheitsdienstleistungen, wirtschaftspolitische Maßnahmen, die länderübergreifende Kosteneinsparungen erfordern, Formen der grenzüberschreitenden, europaregionalen und europaweiten Zusammenarbeit).
- 2.5 Der Region sollen Verwaltungsbefugnisse zugewiesen werden, die sich auf die nicht vollständig den Provinzen zugewiesenen Sachgebiete beschränken, welche in der Regel über die Verwaltungsbefugnis der sektorspezifischen Politiken verfügen.
- 2.6 Der Region soll eine Beratungs-, Evaluierungs- und Studienfunktion zugewiesen werden, um die sektorspezifischen Politiken zu verbessern. Zu diesem Zweck können auch länderübergreifende Fachgremien eingesetzt werden.

3. Neue Zusammensetzung der Regionalorgane und neue Modalitäten der Beschlussfassung im Regionalrat

In Bezug auf die Zusammensetzung der Regionalorgane und der Modalitäten der Beschlussfassung im Regionalrat wird die Einführung einiger Änderungen als zweckmäßig erachtet.

Für die gewählten Organe ist insbesondere Nachstehendes vorgesehen:

- a. Beibehaltung der Direktwahl der Regionalratsabgeordneten, um die Repräsentativität des Regionalrats zu gewährleisten;
- b. Eventuelle Reduzierung der Anzahl der Regionalratsabgeordneten gemäß einem Kriterium, das vorsieht, dass die Wähler eine gewisse Anzahl an Landtagsabgeordneten auch als Regionalratsabgeordnete wählen;
- c. Eventuell differenzierte Modalitäten der Beschlussfassung im Regionalrat, je nach Gesetzgebungsbefugnis, die der Region zugewiesen wurde: Stimmenmehrheit der Regionalratsabgeordneten in Bezug auf Sachgebiete, die in die direkte Gesetzgebungsbefugnis der Region fallen, und Stimmenmehrheit der Mitglieder des jeweiligen Landtags in Bezug auf die anderen Sachgebiete.

Für die Exekutivorgane ist Nachstehendes vorgesehen:

- a. Wahl durch den Regionalrat, wobei die Möglichkeit besteht, externe Regionalregierungsmitglieder vorzusehen, die eventuell unter namhaften Vertretern der regionalen Gesellschaft ausgesucht werden;
- b. Eventuelle Reduzierung der Anzahl der Mitglieder, unbeschadet der Vertretung der Sprachgruppen;
- c. Eventuelle Präsenz eines Landesrats als Mitglied der Regionalregierung von Rechts wegen, um die Koordinierung der Exekutivorgane zu begünstigen;
- d. Eventuelle Ergänzung der Zusammensetzung der Regionalregierung durch die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Landesräte, mit Stimmrecht in den Sachgebieten, die den Befugnissen der länderübergreifenden Koordinierung entsprechen.

Zusammenleben in der Vielfalt

Sprachminderheiten

Zum Thema Sprachminderheiten muss bei der Überarbeitung des Sonderstatuts drei unterschiedlichen Erfordernissen entsprochen werden: Es müssen die Werte des Zusammenlebens in der Vielfalt und des Minderheitenschutzes zum Ausdruck kommen, die im geltenden Sonderstatut vorgesehenen Garantien gefestigt und neue Schutzmaßnahmen eingeführt werden. Als allgemeines Ziel werden die Aufwertung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt und die Förderung der Entfaltung der einzelnen Sprachgruppen angestrebt, damit sie selbständig und verantwortungsbewusst zum gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des Trentino beitragen können.

A. Verfassungsrechtliche und statutarische Grundlagen

Unter Berücksichtigung der historischen Unterschiede und der derzeitigen Situation sollte die im geltenden Sonderstatut enthaltene Einstellung beibehalten werden, die für die beiden Provinzen unterschiedliche Formen des Minderheitenschutzes vorsieht. In der Autonomen Provinz Bozen gewährleisten spezifische Bestimmungen das Zusammenleben der drei offiziellen Sprachgruppen (Deutsche, Italiener, Ladin). In der Autonomen Provinz Trient gewährleisten hingegen spezifische Bestimmungen den Schutz und die Förderung der drei historischen Sprachminderheiten (Ladiner, Fersentaler, Zimbern). Diese Unterschiede haben in der Autonomen Provinz Bozen basierend auf dem Personalprinzip (Anknüpfung an die Sprachgruppenzugehörigkeit) und in der Autonomen Provinz Trient basierend auf dem Territorialprinzip (Anknüpfung an die historischen Siedlungsgebiete der Sprachminderheiten) zu unterschiedlichen und differenzierten Bestimmungen geführt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass durch die Genehmigung des Verfassungsgesetzes Nr. 1/2017 „in Sachen Schutz der ladinischen Sprachminderheit“ (sog. Alfreider-Gesetz) die Vertretung der Ladiner in verschiedenen Südtiroler Institutionen intensiviert und in der Autonomen Provinz Trient die „Comun General de Fascia“ als übergemeindliche Körperschaft anerkannt wurde (mit Verweis auf den letzten Absatz des Art. 102 des Sonderstatuts). Nun ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, dass im Regionalrat und in den Landtagen Sondersitzungen zur Behandlung der Rechte der Ladiner, Fersentaler und Zimbern stattfinden können (Art. 1 und 2 des Verfassungsgesetzes Nr. 1/2017, die den Art. 27 Abs. 1 und den Art. 49 des Sonderstatuts in diesem Sinne ändern).

B. Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts

1. Größere Sichtbarkeit für die Anerkennung der Sprachminderheiten und organische Regelung

- 1.1 Der Anerkennung der Sprachminderheiten ist im Verhältnis zum geltenden Sonderstatut (Art. 102 und 15 Abs. 3) eine größere Sichtbarkeit zu verschaffen, indem die einschlägigen Bestimmungen in einen spezifischen

Abschnitt des Sonderstatuts betreffend die Grundsätze der Autonomie aufgenommen werden. Über die im Art. 2 enthaltene grundlegende Bestimmung (Gleichheit der Rechte aller Bürger und Schutz der ethnischen und kulturellen Eigenart) hinaus wird vorgeschlagen, alle Bestimmungen betreffend die Sprachminderheiten im Trentino in einem einzigen Abschnitt zu erfassen. Die einschlägigen Bestimmungen betreffend die drei Sprachgruppen in der Autonomen Provinz Bozen könnten hingegen – wie im derzeit geltenden Sonderstatut – in den verschiedenen, nach Sachgebiet geordneten Artikeln enthalten sein.

Die im derzeit geltenden Statut (Art. 15 Abs. 2 und 3) vorgesehenen spezifischen Maßnahmen im Sprach- und Kulturbereich sowie für die wirtschaftliche Entfaltung der Minderheitengruppen sind zu bestätigen. Da die besondere Behandlung der Sprachgruppen auch in der Autonomen Provinz Bozen von Bedeutung ist, wird empfohlen, dem Art. 2 des Sonderstatuts einen für beide Provinzen geltenden Absatz hinzuzufügen, um klarzustellen, dass mit diesen spezifischen Maßnahmen Diskriminierungen entgegengewirkt und der Schutz der Minderheiten gefördert wird. Sie sind demnach nicht als diskriminierende, sondern als „positive“ Maßnahmen zu betrachten.

- 1.2 Es wird vorgeschlagen, auch in einer eventuellen Präambel die Pluralität und Verschiedenheit der historisch in Südtirol und im Trentino angesiedelten Bevölkerungsgruppen anzuerkennen, die eine unersetzliche Bereicherung für die gesamte regionale Gemeinschaft und demnach ein Merkmal der Sonderautonomie darstellen.

Ebenso könnte ein Verweis auf die Achtung und „Aufwertung“ der Vielfalt im Allgemeinen angebracht sein. In den Statuten anderer Regionen sind solche Verweise enthalten, die ein allgemeines, dem gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Pluralismus innerhalb eines einheitlichen Rahmens (Region bzw. Provinz) aufgeschlossenes Umfeld zum Ausdruck bringen. Eine solche Klausel wurde in der Consulta diskutiert, erreichte allerdings nicht den einstimmigen Konsens aller Mitglieder. Sie wurde auch in einigen Beiträgen während der Phase der Bürgerbeteiligung wiederholt vorgeschlagen.

- 1.3 Zur Stärkung der kulturellen Einheit der ladinischen Bevölkerung, deren Siedlungsgebiet sich auf beide Autonomen Provinzen erstreckt, sollte im Sonderstatut eine „ladinische Kulturgemeinschaft“ auf Regionalebene als Ausdruck eines gemeinsamen historischen, kulturellen und sprachlichen Erbes anerkannt werden.

2. Einführung weiterer Schutzmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Sprache und Kultur

- 2.1 Es wird vorgeschlagen, den Grundsatz der „eigenen Sprache“ im historischen Siedlungsgebiet der jeweiligen Sprachminderheit ins Sonderstatut einzuführen und somit den Inhalt der Durchführungsbestimmung (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 592/1993) und des Landesgesetzes Nr. 6/2008 (Art. 2 Abs. 2 und Art. 16 ff.) ins Statut zu übernehmen. Dieser Grundsatz umfasst derzeit den offiziellen Gebrauch der Minderheitensprache und den Bildungsbereich. Es könnten weitere Anwendungsbereiche für das Landesgesetz ins Auge gefasst werden.

- 2.2 Die Anerkennung im Sonderstatut der sprachlichen und kulturellen ladinischen Einheit könnte einen ausdrücklichen Verweis auf das gemeinsame Sprach- und Kulturerbe der „dolomitenladinischen Gemeinschaft“ enthalten, die in den Tälern rund um den Sellastock auf dem Gebiet dreier verschiedener Provinzen (Bozen, Trient und Belluno) angesiedelt ist, in welchen die ladinische Sprache in den lokalen, historisch gewachsenen Sprachvarietäten zum Ausdruck kommt. Außerdem könnten im Hinblick auf die Stärkung der Einheit der Ladinier auch Formen der landes- und regionenübergreifenden Zusammenarbeit – vor allem im Bereich der Bildung, der Kultur und der Themen betreffend die ladinische Sprache mit ihren traditionell in den Dolomitentälern gesprochenen Varietäten – angeführt werden.

Ähnliche Mittel und Maßnahmen zur Förderung der landes- und regionenübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und der Sprach- und Kulturinitiativen wie die für die Ladinier vorgeschlagenen könnten auch den beiden deutschsprachigen Gemeinschaften nützen, um die Schwierigkeiten ihrer derzeitigen Situation (periphere geografische Lage, geringe Anzahl der Sprecher usw.) zu überwinden. Dies wäre durch einen strukturierten Austausch mit anderen deutschsprachigen Gemeinschaften zum Beispiel im Alpenraum

nach einem Einvernehmen mit der Region Venetien und mit den zimbrischen Bevölkerungsgruppen der angrenzenden Gemeinden möglich.

3. Stärkung der politischen Vertretung und Beteiligung im Trentino

3.1 Um die politische Vertretung und Beteiligung der Sprachminderheiten zu gewährleisten, sollte der derzeit im Landtag des Trentino dem betreffenden Gebiet vorbehaltene Sitz (Art. 48 Abs. 3 des Sonderstatuts) zur Gewährleistung der ladinischen Vertretung bestätigt werden. Der dem Fassatal vorbehaltene Sitz stimmt mit dem Siedlungsgebiet der ladinischen Sprachgruppe überein.

Für die deutschsprachigen Minderheiten (Fersentaler und Zimbern) wird vorgeschlagen, eine gemeinsame Vertretung (mit eventueller Rotation) durch einen „zusätzlichen Abgeordneten“ im Landtag abzuwägen, der ohne Stimmrecht an den Plenarsitzungen und Kommissionen teilnimmt, bei denen er Recht auf Wortmeldung hat. Somit werden der Zugang zu den offiziellen Dokumenten und die Möglichkeit, Gesetzesentwürfe auszuarbeiten, gewährleistet.

Dieser zusätzliche Abgeordnete könnte anlässlich der Landtagswahlen in den Fersentaler Gemeinden und in Lusern gewählt werden.

3.2 Es wird vorgeschlagen, die territoriale Integrität des Siedlungsgebiets der jeweiligen Sprachminderheiten ausdrücklich im Sonderstatut zu garantieren, um die Erhaltung der sprachlich - kulturellen Besonderheit und die Entwicklung der jeweiligen Gemeinschaften zu fördern. Es geht darum, die Fersentaler Gemeinden (Vlarotz - Florutz, Garait - Gereut, Palae en Bersntol - Palai im Fersental) und die Gemeinde Luserna/Lusérn auf die gleiche Weise wie die Comun general de Fascia gemäß den im Verfassungsgesetz Nr. 1/2017 vorgesehenen Modalitäten zu schützen. Diesen Garantien sollen im Fall einer gemeinsamen, übergemeindlichen Verwaltung von Diensten aus Effizienzgründen ein ausdrückliches Vertretungs- und Konsultationsrecht auch entsprechen.

3.3 Es wird vorgeschlagen, für den Landtag und die Landesregierung eine allgemeine Pflicht zur Information und Konsultation in Bezug auf die Sprachminderheiten einzuführen, in erster Linie über die örtlichen Körperschaften als deren Vertreter (Gemeinden und Comun General de Fascia), eventuell auch über ein gemeinsames Organ für die Sprachminderheiten wie beispielsweise einen „Minderheitenbeirat“ als Sondersektion des Rates der örtlichen Autonomien. So wird die Zentralität der Sprachminderheiten und ihrer Siedlungsgebiete auch in den allgemeineren Planungs - und Entscheidungsprozessen gesichert, von denen sie direkt oder indirekt betroffen sind.

3.4 Um der ladinischen Bevölkerung neue Möglichkeiten der Beteiligung zu eröffnen, sollte, ohne den institutionellen Aufbau der beiden Autonomen Provinzen anzutasten, auf Regionalebene ein „Rat der dolomitenladinischen Kulturgemeinschaft“ errichtet werden, in dem alle ladinischen Talschaften in einem einzigen beratenden Organ vereint und vertreten sind. Zum Thema der kulturellen und sprachlichen Einheit der Ladinier wurde sowohl in der Phase der Bürgerbeteiligung als auch in den Gesprächen mit den beiden Vertretern der Ladinier im Südtiroler Autonomiekonvent grundsätzliches Einvernehmen verzeichnet. Es sollten Mittel eingeführt werden, die eine größere Sichtbarkeit und eine effektive landesübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften vor allem im Sprach - und Kulturbereich ermöglichen.

Autonomie der Gemeinden und Subsidiarität

Gemeinden, Formen des Zusammenschlusses und Vertretung

Die Gemeinden werden einstimmig als die erste Stufe der politischen Vertretung der örtlichen Gemeinschaften anerkannt. Als solcher steht es ihnen zu, die Interessen ihrer Gemeinschaft festzulegen und sie in der Verwaltung sowie in der politischen und institutionellen Debatte zum Ausdruck zu bringen.

A. Verfassungsrechtliche und statutarische Grundlagen

Im aktuellen Statut werden weder die Gemeindeautonomie noch die Rolle der Gemeinden innerhalb der Provinzen und der Region behandelt. Es gelten natürlich die Verfassungsbestimmungen (insbesondere Art. 114). Allerdings kann gerade durch die umfangreichen Zuständigkeiten der Region und der Autonomen Provinzen der Eindruck entstehen, dass die Werte der örtlichen Selbstverwaltung keine besondere Anerkennung finden.

B. Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts

1. Festlegung der grundlegenden Prinzipien der örtlichen Autonomie

Die Consulta ist der Auffassung, dass das Statut durch spezifische Bestimmungen zu ergänzen ist, um die Rolle der grundlegenden Institutionen der örtlichen Gemeinschaften – insbesondere der Gemeinden und Formen ihrer Zusammenschlüsse – im Hinblick auf die Entscheidungen betreffend die Selbstverwaltung und auf die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse festzulegen.

2. Definition der Gemeinden als Basisvertretungen der örtlichen Gemeinschaften

Das Sonderstatut sollte anerkennen, dass örtliche Gemeinschaften in erster Linie in den Gemeinden organisiert sind, welche Gebietskörperschaften zur Vertretung ihrer Bevölkerung darstellen. Es sollte auch die Grundsaterklärung enthalten, dass den Gemeinden – sofern sie den angemessenen Rahmen dafür darstellen – die Ausübung aller Verwaltungsbefugnisse obliegt, unter Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität, der Angemessenheit und der Verantwortung.

3. Anerkennung des Rechts auf Beteiligung an den die Gemeinden betreffenden Entscheidungen im Gesetzgebungs- und Verwaltungsbereich

Die örtlichen Körperschaften könnten stärker in die Entscheidungsprozesse der Provinz und der Region eingebunden werden. Dies darf allerdings nicht zur Lahmlegung der Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit führen. Dieser Gefahr kann vorgebeugt werden, indem bestimmte Regeln für die Überwindung der vom Vertretungsorgan der Gemeinden eingebrachten Einwände vorgesehen werden, z.B.

eine zweite Beschlussfassung des zuständigen Landesorgans. Zu den Entscheidungsprozessen, für welche die Beteiligung der Gemeinden wünschenswert ist, gehören insbesondere Änderungen am Sonderstatut, die mit ordentlichem Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen werden, sowie gesetzgeberische Entscheidungen.

4. Anerkennung und Regelung des Rates der örtlichen Autonomien als Vertretungsorgan der Gemeinden

Zur Regelung der Beteiligung der örtlichen Körperschaften an den auf Landes - und Regionalebene stattfindenden strategischen Entscheidungen wird der Rat der örtlichen Autonomien als deren Vertretungsorgan vorgeschlagen. Die Detailbestimmungen zur Zusammensetzung des Rats der örtlichen Autonomien können mit Statutgesetz festgelegt werden, um den Vertretungscharakter des Rates zur Wahrung einer gleichwertigen Beteiligung aller proportional vertretenen Gebiete sowie eine relevante Präsenz der Sprachminderheiten zu gewährleisten.

Im Sonderstatut könnte die Teilnahme des Rats der örtlichen Autonomien an den Gesetzgebungsverfahren sowohl bei der Einbringung als auch bei der Genehmigung – für bestimmte Sachgebiete von lokalem Interesse – vorgesehen werden, indem Regeln für die Überwindung eventueller Meinungsverschiedenheiten festgelegt werden, sowie ferner, dass bestimmte Entscheidungen betreffend die Gemeinden und ihre Formen des Zusammenschlusses das Einvernehmen des Rats der örtlichen Autonomien und in Ermangelung desselben eine zweifache Abstimmung seitens des Rats erfordern. Die zweite Abstimmung sollte innerhalb kurzer Zeit erfolgen, um langwierige Gesetzgebungsverfahren zu vermeiden.

5. Übertragung der Gesetzgebungsbefugnis in Sachen örtliche Körperschaften an die Provinzen innerhalb der Koordinierungs - und Rahmenbefugnis der Region

Aufgrund der gesammelten Erfahrung sollte die Ordnung der örtlichen Körperschaften in die Gesetzgebungsbefugnis der Provinzen übergehen, wobei die Region eine Koordinierungs - und Rahmenezuständigkeit ausüben sollte.

6. Festlegung einiger Grundsätze in Sachen Gemeindenzusammenschlüsse und Formen des Zusammenschlusses

Die Consulta ist der Auffassung, dass im Sonderstatut Grundsätze bezüglich der Beteiligung der Gemeinden und die Konsultation mit ihnen im Hinblick auf alle Entscheidungen betreffend die gemeinsame Verwaltung von Gemeindediensten bzw. die zwischengemeindliche Zusammenarbeit geregelt sein sollte, d.h. auf die Vereinbarungen zur gemeinsamen Führung, die Gemeindenverbände, die Gemeindenzusammenschlüsse sowie jede andere im Landesgesetz vorgesehene Form des Zusammenschlusses oder der Zusammenarbeit. Diese Beteiligung könnte zwar auch einzelne Gemeinden betreffen, die Konsultation sollte jedoch über den Rat der örtlichen Autonomien erfolgen. Die Einzelheiten zu den Beteiligungs - und Konsultationsformen sollen in entsprechenden Bestimmungen festgelegt werden.

7. Festsetzung des Grundsatzes der Konnexität zwischen zugewiesenen Aufgaben und Finanzressourcen

Das Sonderstatut sollte den Grundsatz der Finanzautonomie der Gemeinden enthalten. Die Finanzautonomie der Gemeinde sollte zum einen auf eigenen Steuereinnahmen und Ressourcen und zum anderen auf der Beteiligung an dem der Provinz zustehenden Steuerertrag beruhen.

8. Anerkennung der historischen Formen gemeinschaftlicher Güterverwaltung als identitätsstiftendes Merkmal dieses Berggebiets

Die gemeinschaftliche Güterverwaltung und die „Regole“ sollten – ohne, dass diese zu Vertretungsformen in Konkurrenz zu den Gemeinden werden – im Sonderstatut auch durch eine Grundsatzklärung betreffend ihrer Beteiligung anerkannt werden, deren Umsetzung der Landesgesetzgebung zusteht.

Verantwortliche Bürger und Bürgerinnen und gute Verwaltung

Direkte Demokratie, Bürgerbeteiligung, Subsidiarität und gute Verwaltung

Das geltende Sonderstatut enthält einige Bestimmungen über die Rechtsinstitute der direkten Demokratie: Darin ist das bestätigende Referendum für das Landesgesetz vorgesehen, mit dem die landesweiten aufhebenden, einführenden und konsultativen Referenden sowie die Ausübung des Rechts auf Volksinitiative hinsichtlich der Landesgesetze geregelt werden (Art. 47 des Sonderstatuts). Ferner wird bestimmt, dass „das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung über Regionalgesetze“ durch Regionalgesetz geregelt wird (Art. 60 des Sonderstatuts).

A. Verfassungsrechtliche und statutarische Grundlagen

Die im Sonderstatut enthaltenen Bestimmungen sollen implementiert werden, indem auf Landes- und Regionalebene das Petitionsrecht und die Gesetzesinitiative seitens der Gemeinden eingeführt sowie die bereits bestehenden Rechtsinstitute grundsätzlich besser geregelt werden. Zur Ergänzung der in der Verfassung enthaltenen Regeln sollten auch einige spezifische Grundsätze in Sachen Verwaltungstätigkeit mit besonderem Bezug auf die Rechtsinstitute der partizipativen Demokratie zum Ausdruck gebracht werden, die den besonderen Merkmalen unserer Region anzupassen sind.

B. Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts

1. Einführung zusätzlicher Instrumente der direkten Demokratie auf Landesebene

- 1.1 Es wird die Einführung des Rechts vorgeschlagen, Petitionen an den Landtag zu richten, welcher diese umgehend und innerhalb eines definierten Zeitrahmens prüfen muss.
- 1.2 Es wird vorgeschlagen, die Gesetzesinitiative im Allgemeinen (Volksinitiative) zu regeln und eine Gesetzesinitiative seitens der Gemeinden einzuführen. Für alle Arten von Gesetzesinitiativen ist zu gewährleisten, dass der Landtag diese umgehend und innerhalb eines definierten Zeitraums prüft.
- 1.3 Es sollte bestätigt werden, dass die aufhebenden, konsultativen und einführenden Referenden durch Statutsgesetz geregelt werden.
- 1.4 Es wird vorgeschlagen, die im geltenden Sonderstatut enthaltene Regelung betreffend das im Verfahren zur Genehmigung des Statutsgesetzes vorgesehene bestätigende Referendum beizubehalten und die Möglichkeit einzuführen, dass dieses auch von einer bestimmten Anzahl an Gemeinderäten beantragt werden kann.

2. Einführung von Instrumenten der direkten Demokratie auf Regionalebene

- 2.1 Auf regionaler Ebene könnten aufhebende, konsultative und einführende Referenden mit einer ähnlichen wie die für die Referenden auf Landesebene geltenden Regelung vorgesehen werden.
- 2.2 Für die Einrichtung neuer Gemeinden oder die Änderung ihrer Gebietsgrenzen und/oder Benennungen

sollten gebietsbezogene Referenden eingeführt werden, um die „betroffene Bevölkerung“ zu konsultieren, die gemäß dem derzeit geltenden Sonderstatut lediglich im allgemeinen Sinne „befragt“ wird (Art. 7 Abs. 1 des Sonderstatuts).

3. Allgemeine Befürwortung der Bürgerbeteiligung und Verweis auf bereits bestehende Beteiligungsformen und weitere Rechtsinstitute zur Beteiligung

Die bestehenden Instrumente zur Bürgerbeteiligung könnten durch den Verweis auf neue Rechtsinstitute, wie z. B. die öffentliche Debatte, und die Aufwertung der Formen partizipativer Demokratie ergänzt werden, die stark in der Geschichte des Regionalgebiets verwurzelt sind und es auch heute noch auszeichnen (z.B. Formen der örtlichen Selbstverwaltung wie die Gemeinnutzungsrechte schlechthin). Auch die assoziative Demokratie (die mit Formen der Selbstorganisation von Gruppen mit einer starken sozialen Basis zusammenhängt) wäre erwähnenswert. Im Sonderstatut könnten beispielsweise einige Bereiche genannt werden, in denen eine Einführung dieser Instrumente zweckmäßig wäre und die Methode der Absprache angewandt und ausgebaut werden könnte. Ein Verweis auf den subjektiven Anwendungsbereich (der mit einem entsprechenden Gesetz festzulegen ist) könnte zweckdienlich sein. In diesem Sinne könnte präzisiert werden, dass die Partizipation je nach Themenbereich über die Personen, die das aktive Wahlrecht besitzen, hinausgehen kann, damit auch die jugendlichen und die ständig in der Region wohnhaften Personen ohne die Staatsbürgerschaft einbezogen werden können. Die Pflicht der Verwaltung zur Berücksichtigung des Ergebnisses der eingeleiteten Partizipationsverfahren sollte ausdrücklich erwähnt werden, obwohl diese nicht verbindlich sind. Außerdem sollte die Bedeutung einer angemessenen Information der Bürgerinnen und Bürger hervorgehoben werden, um allgemein die Beziehung zu den Institutionen und insbesondere die bewusste Beteiligung an der Verwaltungstätigkeit zu verbessern. Es wird vorgeschlagen, eine Behörde als Garant für die Partizipation auf regionaler Ebene einzusetzen. Dieses Sachgebiet könnte in einem spezifischen Abschnitt des Sonderstatuts geregelt werden.

4. Einführung der Grundsätze der Aufwertung der Vielfalt, der Wirksamkeit, der Effizienz, der Unparteilichkeit, der Einfachheit, der Transparenz, der Subsidiarität sowie der Trennung zwischen politischer Ausrichtung und Verwaltungstätigkeit

Im Sonderstatut sollten die wichtigsten allgemeinen Grundsätze, an denen sich die Verwaltungstätigkeit der Region und der Provinzen orientiert, dargelegt und einige mit einer guten Verwaltung zusammenhängende Werte hervorgehoben werden. Zu diesem Zweck sollte eine umfassende Formulierung für deren Gewährleistung im Zeitverlauf verwendet werden, wobei die entsprechenden Bestimmungen entweder mit Regional- oder Landesgesetz erlassen werden sollen.

Zu den allgemeinen Grundsätzen einer guten Verwaltung gehören insbesondere:

- a. Möglichkeit der Inanspruchnahme von Instrumenten des Privatrechts zur Erreichung institutioneller Zielsetzungen;
- b. Aufwertung der Verschiedenheit im Hinblick auf die Vielfalt, den Schutz und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere beim Zugang zu den Institutionen;
- c. Pflicht zur Ausrichtung der Tätigkeit an den Parametern der Wirksamkeit, der Effizienz, der Unparteilichkeit, der Einfachheit und der Pünktlichkeit (unter Beachtung der erforderlichen Vollständigkeit der Bearbeitung), der Transparenz und des freien Zugangs zu den Unterlagen und Informationen (im Einklang mit den geltenden Bestimmungen und unter Beachtung der Vertraulichkeit und der Effizienz der Verwaltung), der Förderung des Einsatzes digitaler Mittel als Maßnahme zur Steigerung der Verwaltungseffizienz;
- d. Grundsatz der prinzipiellen Trennung zwischen politischer Ausrichtung und Verwaltungstätigkeit, für den jedoch mögliche Ausnahmen vorzusehen sind, wenn diese im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sind;;
- e. Grundsatz der Subsidiarität in Verbindung mit der loyalen Zusammenarbeit der institutionellen Ebenen und der Förderung der Selbstverwaltung der örtlichen Gemeinschaften, der Ausübung der Dienste allgemeinen Interesses, des Vereinswesens und des sozialen Dialogs als Mittel, um in den Verfahren zur Festlegung und Umsetzung öffentlicher politischer Maßnahmen einen Konsens zu erreichen.

Institutionelle Organisation

Sonderstatut und Statutsgesetz

Die Region und die Autonomen Provinzen sind sich in ihrer institutionellen Organisation ähnlich. Ihr institutioneller Aufbau ist im Sonderstatut verankert, allerdings ohne eine detaillierte Festlegung der Regierungsform der Provinzen. Es werden lediglich einige, für jede Provinz unterschiedliche Kriterien bestimmt und hinsichtlich deren Regelung auf ein spezifisches Landesgesetz, das sogenannte „Statutsgesetz“, verwiesen. Die Unterschiede im institutionellen Rahmen der beiden Provinzen betreffen insbesondere die Garantien zur Vertretung der Sprachgruppen sowie deren Gleichgewicht in der Autonomen Provinz Bozen. Nach der Reform von 2001 (Verfassungsgesetz Nr. 2/2001), welche die Grundlage für die selbständige Regelung institutioneller Aspekte sowie das Wahlrecht bildet, haben die Unterschiede zwischen den beiden Provinzen zugenommen. Die Eckpfeiler für die institutionelle Organisation der Provinzen (ihre Regierungsform) werden nämlich durch das jeweilige „Statutsgesetz der Provinz“ festgelegt. Letzteres unterscheidet sich von einfachen Landesgesetzen durch ein besonderes (verstärktes) Verfahren.

A. Verfassungsrechtliche und statutarische Grundlagen

Im Sonderstatut werden lediglich die wesentlichen Inhalte und die Grenzen des „Statutsgesetzes der Provinz“ bindend festgelegt sowie das verstärkte Verfahren für dessen Genehmigung geregelt (Art. 47 des Sonderstatuts). Innerhalb dieses Rahmens bestimmt das Statutsgesetz die Einzelheiten zur institutionellen Organisation jeder Provinz (Regierungsform der Provinzen), damit Klarheit darüber herrscht, welche Grundsätze und institutionelle Angelegenheiten der Landtag zu regeln hat. Ferner ist die eventuelle Änderung des „Statutsgesetzes“ relativ flexibel, denn sie kann ohne Änderung des Sonderstatuts vorgenommen werden.

B. Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts

1. **Beibehaltung der derzeitigen Zuständigkeit der beiden Autonomen Provinzen bezüglich der eigenen, mittels eines „Statutsgesetzes“ zu bestimmenden Regierungsform**

Um die erforderliche Regierungsflexibilität zu gewährleisten, sollen die im Sonderstatut angegebenen Grundsätze betreffend die Regierungsform der Autonomen Provinzen beibehalten werden, während die Einzelheiten, die Instrumente der direkten Demokratie sowie die entsprechenden Detailbestimmungen im „Statutsgesetz“ festzulegen sind. Dieses Statutsgesetz hat den Charakter eines Landesgesetzes und unterliegt einem besonderen Genehmigungsverfahren. Das „Statutsgesetz“ bildet demnach eine besondere und verstärkte Rechtsquelle, weil es mit absoluter Mehrheit zu genehmigen ist (um einen möglichst weitgehenden Konsens zu gewährleisten) und die Möglichkeit der Durchführung einer bestätigenden Volksbefragung vorgesehen ist (zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit seitens der Opposition).

2. Bestätigung der Hauptpunkte der derzeitigen Regelung des „Statutsgesetzes“ in einem eigenen Artikel

Die derzeitige, im Art. 47 des Sonderstatuts vorgesehene Regelung sollte grundsätzlich beibehalten werden. Allerdings sollte deren Formulierung und Inhalt in einem eigens dem Statutsgesetz gewidmeten Artikel noch klarer gefasst werden, nämlich das Genehmigungsverfahren und die inhaltlichen Aspekte angeführt werden. Es wird demnach vorgeschlagen, im Sonderstatut (wie bereits im geltenden Wortlaut) die folgenden Punkte ausdrücklich zu nennen: (a) das verstärkte Genehmigungsverfahren für das Statutsgesetz, (b) die Modalitäten für die Wahl der institutionellen Organe und die wichtigsten Aspekte der Organisation und Funktionsweise der Institutionen, (c) die Ausübung von Formen der direkten Demokratie.

3. Eventuelle Formulierung zusätzlicher Grundsätze innerhalb des einheitlichen Rahmens des Statutsgesetzes

Die wichtigsten Aspekte der Regierungsform der Provinzen sollen in einer einzigen, umfassenden Regelung zusammengeführt werden, weshalb das Statutsgesetz zusätzliche Inhalte einschließen soll. Insbesondere sollen nachstehende, die Regierungsform der Provinzen kennzeichnenden Aspekte hinzugefügt werden:

1. Wesentliche Grundsätze der Ordnung der lokalen Regierungsinstitutionen;
2. Grundsätze des Gesetzgebungsverfahrens und der Verwaltungsverfahren;
3. Errichtung und erweiterte Zuständigkeiten der eventuell eingesetzten Kontroll- und Garantieorgane, wie beispielsweise die Volksanwaltschaft.

Diese Regelung könnte aufgrund eines späteren einfachen Landesgesetzes umgesetzt und ausgebaut werden.

4. Vereinfachung des Verfahrens zur Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof im Rahmen der Beziehungen zwischen Landtag und Landesregierung

Art. 98 Abs. 1 des Sonderstatuts soll dahingehend geändert werden, dass die Entscheidung bezüglich der Rekurse beim Verfassungsgerichtshof – wie in allen anderen Regionen – der Landesregierung obliegen soll, die den Landtag darüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren hat, zum Zweck einer eventuellen politischen Bewertung.

Autonome Zuständigkeiten

Bereiche und Instrumente

Bei der Überarbeitung des Statuts sind die der Region und den Autonomen Provinzen zustehenden Kompetenzen zu aktualisieren und anzupassen, einschließlich jener, die sich aus der Reform des V. Titels des Zweiten Teils der Verfassung in Bezug auf die „Günstigkeitsklausel ergeben“ (Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3). Ebenso können die grundlegenden Richtlinien in Bezug auf die Zuständigkeiten, die sich derzeit auf Durchführungsbestimmungen oder auf die Delegation seitens des Staates stützen, in das Statut eingefügt werden. Den Provinzen können schließlich auch Zuständigkeiten für Sachgebiete zugewiesen werden, für die derzeit keine allgemeine autonome Zuständigkeit besteht, z. B. im Umweltschutz und in weiteren Sachgebieten.

A. Verfassungsrechtliche und statutarische Grundlagen

Ein grundlegender Aspekt der Autonomie ist die Festlegung der der Region und den Autonomen Provinzen anvertrauten Zuständigkeiten sowie der für deren Ausübung verfügbaren Ressourcen: Je mehr Zuständigkeiten und Ressourcen, desto größer ist natürlich die Autonomie. In den über 16 Jahren, die ohne Anpassungen, verstrichen sind, hat sich die „gemischte“ Anwendung des Sonderstatuts und des neuen V. Titels der Verfassung (2001) in den Grenzen der Günstigkeitsklausel als sehr komplex erwiesen und schwer überwindbare Schwierigkeiten nach sich gezogen.

B. Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts

1. Klare Definition der Zuständigkeiten von Region und Autonomen Provinzen auch in Zusammenhang mit dem V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung

Das Sonderstatut soll für die Autonomie der Provinzen Trient und Bozen, der Region Trentino - Südtirol sowie für die Anbindung zum geltenden V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung eine aktualisierte und sichere Grundlage bilden. Zudem könnten damit die derzeitigen aus der Überschneidung der Bestimmungen des V. Titels der Verfassung und des Statuts – trotz der theoretischen Einschränkung aufgrund der „Günstigkeitsklausel“ – entstehenden Unsicherheiten und Unklarheiten ausgeräumt werden.

2. Ergänzung der Liste der Zuständigkeiten von Region und Provinzen sowie Anerkennung der Rolle der Durchführungsbestimmungen bei der Festlegung der Sachgebiete

Die Aufzählung der Sachgebiete soll im Statut beibehalten und nicht durch eine allgemeine Klausel zur residualen Gesetzgebungsbefugnis ersetzt werden. Die Liste soll zudem durch neue Sachgebiete ergänzt werden. In dieses Verzeichnis sollten sämtliche im Art. 117 Abs. 3 für die Regionen mit Normalstatut als

konkurrierend vorgesehene Sachgebiete einfließen, sofern diese nicht bereits im Sonderstatut enthalten sind. Die Rolle der Durchführungsbestimmungen im Rahmen der genauen Festlegung der Sachgebiete sowie der zusätzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Gesetzgebungsautonomie soll im Sonderstatut ausdrücklich angeführt werden.

3. Abgrenzung der Kompetenzbereiche gegenüber Interferenzen übergreifender staatlicher Zuständigkeiten und der staatlichen Kompetenzübernahme im Sinne des Subsidiaritätsprinzips

Die Reform von 2001 räumte den Regionen eine (theoretische) residuale Gesetzgebungsbefugnis ein und führte gleichzeitig neue allgemeine Klauseln der staatlichen Zuständigkeit ein. Dabei betraf die Reform von 2001 die Regionen mit Sonderstatut eigentlich nicht. Allerdings wirkte sich die völlig neue – nicht unbedingt autonomiefreundlichere – Rechtslogik der Beziehungen zwischen staatlicher und regionaler Gesetzgebungsbefugnis auch auf die Regionen mit Sonderstatut aus. Im Statut müssen die Grenzen der Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnisse gegenüber der staatlichen Gesetzgebungsbefugnis möglichst klar und eindeutig festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Sachgebiete oder Gesetzgebungsbefugnisse, die laut Art. 117 Abs. 2 der Verfassung dem Staat vorbehalten sind, wie z. B. die Festsetzung der wesentlichen Leistungen (in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Gesundheit, Soziales, aber auch Verwaltungsdienstleistungen wie die Meldung der Tätigkeitsaufnahme) oder der Schutz des Wettbewerbs, die in jedem Sachgebiet gelten können. Ähnliches gilt bezüglich Koordinierung der öffentlichen Finanzen, deren Auswirkungen auf die Autonomie von Provinzen und Region jedoch bereits im Statut (Art. 79) geregelt sind.

Somit könnte präzisiert werden, dass dem Staat in Zusammenhang mit dem Schutz des Wettbewerbs (Art. 117 Abs. 2 Buchst. e) der Verfassung) die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung der Kartellabsprachen, der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, der Konzentrationen und weiterer Bestimmungen betreffend Unternehmensbeziehungen obliegt. Die weiteren in Staatsgesetzen enthaltenen Bestimmungen in autonomen Zuständigkeitsbereichen betreffend die Marktförderung, gelten für die autonomen Zuständigkeitsbereiche ausschließlich als Ausrichtungsbestimmungen, welche in den Grenzen laut Art. 4 des Sonderstatuts und gemäß den Modalitäten laut GvD Nr. 266/1992 übernommen werden (letztere sollten übrigens in das Statut selbst aufgenommen werden: siehe weiter unten). Ferner könnte präzisiert werden, dass die Maßnahmen zur Förderung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche – unbeschadet der Vereinbarungen mit dem Staat in Zusammenhang mit Maßnahmen auf gesamtstaatlicher Ebene – der Gesetzgebungsautonomie vorbehalten bleiben.

Für den Bereich Zivilgesetzgebung (Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung) könnte präzisiert werden, dass die Regelung der zivilrechtlichen Beziehungen unter Privaten und Handelspartnern in der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates bleibt, ohne dass diese autonome Zuständigkeit in Nachstehenden Bereichen ausschließt: i) die Regelung dieser Beziehungen sofern sie im Sonderstatut ausdrücklich oder implizit vorgesehen sind; ii) die Regelung der Ausübung im öffentlichen Interesse der der Region und den Autonomen Provinzen gemäß allgemeinen Regeln zustehenden Befugnisse; iii) die Regelung der Rechte und Pflichten der Arbeitsverhältnisse in der Region, den Provinzen und den örtlichen Körperschaften und anderen Körperschaften und Einrichtungen, die in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fallen, und zwar in den Grenzen laut Art. 4 des Sonderstatuts, für jenen Teil, der laut Staatsgesetz nicht den Tarifabkommen vorbehalten ist, sowie die regionalen, provinziellen und lokalen Bereichsabkommen; iv) die Regelung der Gesellschaftsbeteiligungen und der Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane in den Grenzen laut Art. 4 des Sonderstatuts; v) die Regelung der öffentlichen Verträge in den Grenzen laut Art. 4 des Sonderstatuts. Im Rahmen der Strafgesetzgebung (ebenfalls Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung) sollten die im Art. 23 des Sonderstatuts enthaltenen Bestimmungen beibehalten werden. Was den Bereich der Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte betrifft, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen (Art. 117 Abs. 2 Buchst. m) der Verfassung), kann präzisiert

werden, dass die staatlichen Bestimmungen nach vorausgehendem Einvernehmen bezüglich der finanziellen Abdeckung ausschließlich als Ausrichtungsbestimmungen gelten, die in den Grenzen laut Art. 4 des Sonderstatuts und gemäß den derzeit im GvD Nr. 266/1992 vorgesehenen Modalitäten übernommen werden. Nach dem Verfassungsgerichtshof kann der Staat eigene Sachgebiete zusätzlich zu seinen ausdrücklich in Art. 117 Abs. 2 der Verfassung aufgeführten Zuständigkeiten kraft des Subsidiaritätsprinzips an sich ziehen und regeln: es soll daher präzisiert werden, dass diese besondere staatliche Zuständigkeit nicht gegenüber autonomen Zuständigkeiten gilt, außer es wurde mit der Region oder den Autonomen Provinzen – je nach Sachgebiet – ein Einvernehmen erzielt.

4. Sämtliche Bereiche sollen unter die primäre Gesetzgebungsbefugnis fallen

Im Rahmen der Anpassung an die Verfassungsreform von 2001 – und obwohl die Verfassungsreform von 2016 gescheitert ist – soll die Forderung bestätigt werden, dass sämtliche angeführten Sachgebiete der primären Gesetzgebungsbefugnis der Regionen mit Sonderstatut zuzuweisen sind.

5. Ausdrückliche Bestätigung der residualen Gesetzgebungsbefugnis zugunsten der Autonomen Provinzen für sämtliche Sachgebiete, die nicht dem Staat nach Art. 117 Abs. 2 der Verfassung vorbehalten sind

Nach der Reform des Autonomiestatuts sollte für die Region und die Autonomen Provinzen weiterhin die Klausel über die residuale Gesetzgebungsbefugnis gelten, unbeschadet der Einschränkungen aufgrund der transversalen Gesetzgebungsbefugnis des Staates. Die in die Zuständigkeit von Region und Autonomen Provinzen fallenden Sachgebiete sollten in erster Linie durch ein spezifisches und umfassendes Verzeichnis der Sachgebiete festgelegt werden, für welche Gesetzgebungsautonomie besteht (und zwar in teilweiser Abweichung von denjenigen, die gemäß Art. 117 Abs. 2 der Verfassung ausdrücklich dem Staat vorbehalten sind); in zweiter Linie durch die Residualklausel, unbeschadet der allgemeinen für die Beziehungen zwischen staatlicher und lokaler Gesetzgebung geltenden Regeln.

6. Übertragung von Garantien für die Gesetzgebungs - und Verwaltungsautonomie sowie von derzeit in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Garantien in das Sonderstatut

Zu den wichtigsten für die Autonomie errungenen Garantien zählt die mit dem „Paket“ von 1992 (d. h. mit den letzten Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut vor der Streitbeilegungserklärung Österreichs) eingeführte Regelung der Beziehungen zwischen staatlicher und lokaler Gesetzgebung betreffend die Sachgebiete der Gesetzgebungsautonomie: Nach dieser ist grundsätzlich eine direkte Ersetzung des lokalen Gesetzgebers durch staatliche Gesetzgebung ausgeschlossen. Stattdessen ist die Sonderautonomie autonom an die neue staatliche Gesetzgebung anzupassen.

Diese im GvD Nr. 266/1992 enthaltenen Garantien betreffend die Gesetzgebungs - und die Verwaltungsbefugnisse gemäß den Durchführungsbestimmungen sollen entsprechend angepasst werden und direkt im Sonderstatut geregelt werden.

Finanzielle Garantien und Verantwortung

Finanzressourcen und finanzielle Verpflichtungen

Ausschlaggebend für die wirksame Ausübung der Autonomie und der diese kennzeichnenden Zuständigkeiten sind die finanziellen Ressourcen. Ebenso relevant sind das Ausmaß und die Planbarkeit der Ressourcen, die Art und Weise ihres Zustandekommens sowie die Schranken für ihre Verwendung. Die Finanzautonomie von Region und Autonomen Provinzen hat im Laufe der Zeit in Bezug auf diese Aspekte unterschiedliche Entwicklungsphasen durchlaufen.

A. Verfassungsrechtliche und statutarische Grundlagen

22

Die Tatsache, dass das Statut die Regelung der Finanzautonomie der Provinzen und der Region enthält, stellt auch laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein wesentliches Merkmal der Sonderautonomie dar.

B. Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts

1. Bestätigung des allgemeinen Grundsatzes, dass der Region und den Autonomen Provinzen 9/10 der aufkommenden staatlichen Abgaben zustehen

2. Bestätigung der Modalitäten, gemäß denen die Autonomen Provinzen ihren im Art. 79 festgelegten Beitrag zur nationalen Solidarität leisten oder zu leisten aufgefordert werden können

Der allgemeine Grundsatz, nach dem Region und Autonomen Provinzen 9/10 der auf dem Landesgebiet aufkommenden staatlichen Abgaben sowie die eigenen Einnahmen (eigene abgeleitete Abgaben - IRAP, regionaler Zuschlag auf die Einkommenssteuer – sowie Abgaben und Einnahmen wie bspw. Kfz.-Steuer, sonstige Gebühren, usw.) zur Gänze zustehen, soll bestätigt werden. Ebenso sollen die Modalitäten bestätigt werden, gemäß denen die Autonomien ihren im Art. 79 festgelegten Beitrag zur nationalen Solidarität leisten oder zu leisten aufgefordert werden können.

3. Beibehaltung des geltenden Wortlauts der Artikel des Sonderstatuts zu den finanziellen Grundlagen der Autonomie ohne umfassende Überarbeitung

Im Hinblick auf das Ziel, die finanziellen Grundlagen der Autonomie abzusichern, soll der Wortlaut der Artikel des Sonderstatuts beibehalten werden, ohne diese einer umfassenden Überarbeitung zu unterziehen, wobei die in der Folge vorgeschlagenen Änderungen gezielt einzubauen sind.

4. Eventuellen Erhöhungen des Beitrags seitens der Autonomien zur Erreichung der Zielsetzungen der staatlichen öffentlichen Finanzen soll ausschließlich durch einvernehmliche Übernahme neuer Zuständigkeiten entsprochen werden

Die im Art. 79 des Sonderstatuts vorgesehenen Bestimmungen sollen durch die Einführung einer Klausel verstärkt werden, laut der eventuellen Erhöhungen des Beitrags seitens der Autonomen Provinzen zur Erreichung der Zielsetzungen der staatlichen öffentlichen Finanzen oder infolge von außerordentlichen Maßnahmen für die Beachtung der europäischen Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Ausgleichs des öffentlichen Haushalts, nach deren Festlegung, ausschließlich durch die Übernahme neuer Zuständigkeiten und der diesbezüglichen Kosten entsprochen wird.

5. Ergänzung der Finanzordnung durch ein Neutralitätskriterium für den Fall von Änderungen seitens des Staats bezüglich der eigenen abgeleiteten Abgaben

Si ritiene opportuno integrare l'ordinamento finanziario prevedendo un criterio di neutralità, a fronte di Die Finanzordnung soll durch die Einführung eines Neutralitätskriteriums ergänzt werden, welches wirksam wird, sollte der Staat Änderungen bezüglich der eigenen abgeleiteten Abgaben vorsehen: Der Beitrag zu den Zielsetzungen der öffentlichen Finanzen muss unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen dieser staatlichen Maßnahme auf die Finanzen der Provinzen neu berechnet werden.

6. Gewährleistung der Ressourcensicherheit, falls Abgaben umbenannt werden und deshalb nicht mehr unter die Berechnungsgrundlage für den Anteil fallen, welcher den Autonomen Provinzen zusteht

Die Ressourcensicherheit für den Fall, dass Abgaben umbenannt werden und deshalb nicht mehr unter die Berechnungsgrundlage für den der Region und den Autonomen Provinzen zustehenden Anteil fallen, soll durch die Einführung einer neuen Bestimmung gewährleistet werden. Laut dieser Schutzklausel sollten solche Änderungen für die Berechnung der den Autonomen Provinzen zustehenden Ressourcen nicht relevant sein und auch jene Einnahmen als Steuereinnahmen zählen, die im Staatshaushalt zwar nicht als solche klassifiziert werden, deren steuerlicher Charakter jedoch in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs bestätigt wurde.

7. Einführung einer Bestimmung zur Festlegung des Zuteilungsmodus von den Autonomen Provinzen zustehenden Abgaben, die dem Land zufallen, jedoch nicht im Gebiet der Region entrichtet wurden

Der Zuteilungsmodus von Region und Autonomen Provinzen zustehenden Abgaben, die dem Land zufallen (siehe Art. 75 des Sonderstatuts), jedoch nicht im Gebiet der Region entrichtet wurden, soll durch die Einführung einer Bestimmung geklärt werden.

8. Erweiterung der Autonomie en im Steuerbereich durch Delegierung der Steueragenturverwaltung sowie durch Ausbau der Steuerautonomie

Per garantire ulteriore certezza della base finanziaria si ritiene vada previsto nello Statuto un ampliamento Die Sicherheit der finanziellen Grundlage soll zusätzlich durch eine Autonomieerweiterung im Steuerbereich zugunsten der Autonomen Provinzen gewährleistet werden, und zwar allem voran durch Delegierung der Verwaltung der Steueragenturen sowie durch Übertragung der Zuständigkeit für die Steuereinhebung an die Provinzen mit entsprechenden Befugnissen zur Bescheinigung und Überprüfung der steuerrechtlichen Verpflichtungen. Außerdem sollte der mögliche Ausbau der Steuerautonomie in Betracht gezogen werden, indem die Möglichkeit vorgesehen wird, die Steuersätze unabhängig von den laut Staatsgesetz festgesetzten Obergrenzen in Bezug auf die eigenen abgeleiteten Abgaben ändern zu können.

9. Ermöglichung von Haushaltsverschuldung entsprechend jener des Staates

Um mehr Flexibilität bei der Verwaltung der Finanzressourcen und, insbesondere in Zeiten ungünstiger Konjunktur, einen „kontrollierten“ Verschuldungsrahmen zu gewährleisten, muss den Autonomen Provinzen die Möglichkeit einer Haushaltsverschuldung entsprechend jener des Staates zuerkannt werden. Dies wird auch durch die Besonderheit der Sonderautonomie der Region und der Provinzen begründet, die anders als die Regionen mit Normalstatut durch einen konzeptionellen Aufbau in Anlehnung an jenen des Staates gekennzeichnet ist.

Autonomie und Integration

Beteiligung an der Entscheidungsfindung auf staatlicher und europäischer Ebene

Teil – Beteiligung der Region und der Provinzen an Einrichtungen und Gremien der interregionalen Zusammenarbeit sowie Zusammenarbeit mit dem Staat

Die Autonomie greift in ihrer Selbstverwaltungsdimension in erster Linie innerhalb des Gebiets der Region und der Autonomen Provinzen. Allerdings hat sie auch eine externe Relevanz, die insbesondere in der Beteiligung an Entscheidungen auf einer höheren territorialen und institutionellen Ebene deutlich wird, welche auf unterschiedliche Weise die innerregionale Umsetzung der Autonomie beeinflussen. Die Beteiligung an besagten Entscheidungsprozessen kann sowohl individuell als auch durch Teilnahme an gemeinsamen Vertretungseinrichtungen der regionalen Autonomien erfolgen.

A. Verfassungsrechtliche und statutarische Grundlagen

Laut Art. 117 Abs. 8 der Verfassung sind Vereinbarungen einer Region mit anderen Regionen zur besseren Ausübung der eigenen Funktionen möglich, einschließlich der Einrichtung gemeinsamer Organe, welche mit Regionalgesetz zu ratifizieren sind. Andere Formen der Zusammenarbeit bzw. die individuelle oder kollektive Beteiligung der Regionen an in die Zuständigkeit der Staatsorgane fallenden Entscheidungen werden allerdings nicht erwähnt. Auch wird in keiner Weise die Beteiligung der Regionen an der Gesetzgebungstätigkeit des Staates genannt.

Was die Beziehungen zur Regierung anbelangt, wurde diese Lücke mit staatlicher Gesetzgebung gefüllt. Austausch und Koordinierung zwischen Staat, Regionen und örtlichen Körperschaften in Bezug auf die Entscheidungsprozesse findet innerhalb der *Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen* (sog. Staat – Regionen - Konferenz) sowie der *Vereinigten Konferenz* statt (Regelung in GvD vom 28. August 1997, Nr. 281).

Im allgemeinen Rahmen dieses Konferenzen - Systems agiert auch die Konferenz der Regionen und der Autonomen Provinzen. Das Bedürfnis der Regionen, gegenüber der Regierung einen einheitlichen Standpunkt zu vertreten, führte zur Bildung dieses Gremiums, welches Austausch und Erarbeitung gemeinsamer Position ermöglicht. Innerhalb der Konferenz der Regionen und der Autonomen Provinzen finden demnach Koordinierung und Austausch unter den Regionen und den Autonomen Provinzen statt; außerdem fördert sie offizielle institutionelle interregionale Kontakte.

Eine weitere Form der Zusammenarbeit mit dem Staat auf institutioneller Ebene erfolgt auch innerhalb der „Konferenz der Regionalparlamente“: sog. „Konferenz der Landtagspräsidenten der Regionen und Autonomen Provinzen“. Neben ihren Kontakten mit staatlichen Institutionen pflegt diese Konferenz auch Beziehungen zur Konferenz der Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen, mit welcher auch mehrere Vereinbarungen unterzeichnet wurden.

Mehrere Bestimmungen des Sonderstatuts sehen spezifische Absprachen mit staatlichen Organen vor. Außerdem enthält es eine spezifische Garantie für die Beziehungen zur Regierung: Der Präsident der Region bzw. die Landeshauptleute nehmen an den Sitzungen des Ministerrats teil, wenn Fragen behandelt werden, welche die Region betreffen (Art. 40 Abs. 2) bzw. wenn Fragen behandelt werden, welche die Provinz betreffen (Art. 52 letzter Absatz). Keine Bestimmungen enthält das Sonderstatut hingegen in Bezug auf allgemeine Themen der interregionalen Zusammenarbeit oder der Beteiligung der Regionen an den Entscheidungsfindungen des Staates.

B. Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts

1. Vereinbarungen mit anderen Regionen und mit dem Staat: Aufnahme in das Sonderstatut

Das Thema der Vereinbarungen („*intese*“) mit anderen Regionen und mit dem Staat sollte in das Sonderstatut aufgenommen werden, indem grundsätzlich die institutionellen Aufgaben der Organe der Region und der Autonomen Provinzen im Rahmen der Beteiligung an Formen interregionaler – auch grenzüberschreitender – Zusammenarbeit geregelt werden; ebenso Formen der Zusammenarbeit bzw. gemeinsamer Entscheidungsfindung zwischen Staat und Regionen, die derzeit in der Staat-Regionen-Konferenz und in der Vereinigten Konferenz ihren Ausdruck finden.

2. Einbeziehung der Landtage und des Regionalrats in die Vorbereitungen zur Tätigkeit der Gremien für die Zusammenarbeit zwischen Staat und Regionen

Grundsätzlich sollen die Landtage und der Regionalrat in die Vorbereitungen zur Tätigkeit des Systems der Staat-Regionen - Konferenz und der Vereinigten Konferenz eingebunden werden. In Zusammenhang mit den Gesetzesmaßnahmen oder jedenfalls mit den allgemeinen Maßnahmen betreffend die entsprechenden Sachgebiete, für die das Einvernehmen oder eine Stellungnahme der Region und der Autonomen Provinzen erforderlich ist, sollen Verfahrensweisen zur Information und institutionellen Einbindung vorgesehen werden. Diese Einbeziehung soll allerdings so erfolgen, dass die Verantwortung der Exekutiven berücksichtigt und unverzügliche Entscheidungsfindung nicht erschwert werden. Der Regionalrat und die Landtage sollen über die Arbeiten der Staat – Regionen - Konferenz sowie der Vereinigten Konferenz unterrichtet werden. Die Beteiligung an der *Konferenz der Landtagspräsidenten der Regionen und Autonomen Provinzen* betrifft sie dagegen direkt. Im Sonderstatut könnten der Grundsatz der Beteiligung an genannten Gremien formuliert und bezüglich entsprechender Bestimmungen auf die Geschäftsordnung der Landtage verwiesen werden. Nachdem diese Einrichtungen nicht in der Verfassung verankert sind, sondern durch einfache Gesetze eingeführt wurden und somit ohne weiteres geändert werden können, sollte das Sonderstatut einen allgemeinen Verweis auf Gremien der Zusammenarbeit zwischen Staat und Regionen anstelle eines spezifischen Verweises auf die Konferenzen enthalten.

3. Beibehaltung der bestehenden spezifischen Garantien

Im Sonderstatut ist bereits eine spezifische Garantie betreffend die Beziehungen mit der Regierung enthalten. Danach nehmen der Präsident der Region bzw. die Landeshauptleute an den Sitzungen des Ministerrats teil, wenn Fragen behandelt werden, welche die Region betreffen (Art. 40 Abs. 2) bzw. wenn Fragen behandelt werden, welche die Provinz betreffen (Art. 52 letzter Absatz). Diese Garantie soll bestätigt werden.

II. Teil – Beteiligung an der europäischen Integration

Die Beziehung zwischen Sonderautonomie und europäischer Integration wird im derzeit geltenden Sonderstatut anders als in denjenigen zahlreicher Regionen mit Normalstatut nicht thematisiert, obwohl die europäische Integration von größter Bedeutung ist und sich offensichtlich auf die regionale und staatliche Rechtsordnung auswirkt. Einige in der Verfassung und in einfachen Gesetzen bereits festgehaltene Grundsätze sollen auch in das Sonderstatut eingeführt werden.

A. Verfassungsrechtliche und statutarische Grundlagen

Neben der laut Verfassungsgerichtshof im Art. 11 der Verfassung verankerten Grundlage der europäischen Integration gelten seit der Reform des V. Titels im Jahr 2001 einige direkt die Regionen betreffende Bestimmungen. Den Regionen wird seither eine autonome Rolle bei den Entscheidungen im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses der Europäischen Union und deren Umsetzung eingeräumt (Art. 117 Abs. 5 der Verfassung). Außerdem können sie Abkommen mit Staaten und Vereinbarungen mit Gebietskörperschaften eines anderen Staates abschließen (Art. 117 Abs. 9 der Verfassung).

B. Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts

1. Einführung eines „Europa-Artikels“ mit dem Grundsatz der Beteiligung an Entscheidungen der Europäischen Union und der Befugnis zur autonomen Umsetzung des Unionsrechts

In einem „Europa-Artikel“ sollen die Grundsätze der Beteiligung an den Entscheidungen der Europäischen Union und der autonomen Umsetzung des Unionsrechts unter Berücksichtigung der den Regionen und Provinzen obliegenden Aufgabenbereiche zusammengeführt werden. Diese Regelung soll unbedingt kurz und offen formuliert werden, denn sie bildet die Grundlage für die Ausarbeitung spezifischer Durchführungsbestimmungen zu diesem Sachbereich und für eine detailliertere Landesgesetzgebung (z. B. durch spezifische Europa - Landesgesetze).

2. Hinweis im Sonderstatut auf die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit über den Brenner

Das Sonderstatut soll einen ausdrücklichen Verweis auf die grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit enthalten, insbesondere auf die Zusammenarbeit über den Brenner hinweg. Die Formulierung dieses Verweises auf die interregionale Zusammenarbeit soll – was die konkrete juristische Form betrifft – allgemein gehalten werden, um eine eventuelle künftige Weiterentwicklung nicht zu beeinträchtigen.

3. Sprachliche Anpassung des Sonderstatuts an Entwicklungen des Unionsrechts

Der Wortlaut des Sonderstatuts soll unter Berücksichtigung der Entwicklungen des EU - Rechts angepasst werden. Beispielsweise soll der Begriff „Bürger“, falls zutreffend, durch die Worte „und diesen im Sinne des EU-Rechts gleichgestellte Personen“ erweitert werden, um die Einhaltung der im EU-Recht enthaltenen Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten.

Die Entwicklung der Sonderautonomie

Durchführungsbestimmungen, Garantien und Änderungen des Sonderstatuts

In jedem regionalem Sonderstatut sind auch Bestimmungen zu dessen Änderung enthalten, welche sich zumindest teilweise von denen unterscheiden, die im Art. 138 der Verfassung für eine Verfassungsreform vorgesehen sind (sämtliche Sonderstatuten schließen z. B. eine gesamtstaatliche Volksbefragung für Statutenänderungen aus). Außerdem sind in den fünf geltenden Sonderstatuten hinsichtlich deren Umsetzung, der Erlass eigener Bestimmungen vorgesehen, an deren Ausarbeitung stets eine paritätische, d. h. aus derselben Anzahl an Vertretern des Staates und der Region bestehende Kommission beteiligt ist.

A. Verfassungsrechtliche und statutarische Grundlagen

Der X. Themenbereich entspricht dem XII. Abschnitt des geltenden Sonderstatuts der Region und enthält die Bestimmungen für dessen Überarbeitung, Auslegung, Umsetzung oder Ergänzung. Diesbezüglich sollen direkte oder indirekte Eingriffe im Wortlaut des Statuts einvernehmlichen Verfahren zwischen Staat, Region und Autonomen Provinzen unterliegen; dieses Erfordernis sollen die Autonomie gewährleisten. Zusätzlichen Schutz bietet auch das Verbot einer restriktiven Auslegung von Bestimmungen im Sonderstatut, mit denen Autonomie anerkannt wird.

B. Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts

1. Einführung von Durchführungsbestimmungen, welche nach Einvernehmen mit der Paritätischen Kommission und durch eine angemessene Einbeziehung der gesetzgebenden Organe erlassen werden

Im Sonderstatut soll vorgesehen werden, dass die Durchführungsbestimmungen enthaltenden gesetzesvertretenden Dekrete nach Einvernehmen innerhalb der Paritätischen Kommission (dieses gilt als verstärktes Einvernehmen und sollte unbedingt zwischen den verschiedenen Parteien innerhalb der Kommission erzielt werden; auf diese Weise kommt jeder einzelnen Autonomen Provinz eine entscheidende Rolle zu) oder aufgrund eines bindenden Vorschlags oder aber nach vorheriger bindender Stellungnahme derselben erlassen werden. Ausgehend vom gesetzlichen Charakter der Durchführungsbestimmungen, sollte zudem die Einbeziehung der gesetzgebenden Organe in das Ausarbeitungsverfahren derselben vorgesehen werden.

2. Für den Erlass der gesetzesvertretenden Dekrete nach der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmung seitens der Paritätischen Kommission soll ein definierter Zeitrahmen vorgesehen werden.

Bezüglich des Verfahrens zur Erstellung der gesetzesvertretenden Dekrete für die Umsetzung des Sonderstatuts

sollten darin auch die auf die Beschlussfassung innerhalb der Paritätischen Kommission nachfolgenden Schritte geregelt werden, und zwar sollte insbesondere für den Erlass des gesetzesvertretenden Dekrets seitens des Ministerrats ein Zeitrahmen definiert werden, obwohl das Einfordern der Einhaltung desselben offensichtlich schwierig ist.

3. Einführung einer Schutzklausel für die Autonomie und gegen deren restriktive Auslegung

Im Wortlaut des Sonderstatuts soll eine Schutzklausel für die Autonomie eingefügt werden, um zu verhindern, dass diese auf der Grundlage von Auslegungen eingeschränkt wird, die nicht ihrem Geiste entsprechen.

4. Einführung einer Bestimmung zur Reform des Sonderstatuts, welche nur einvernehmlich zwischen Staat, Region und Autonomen Provinzen und unter Einbeziehung der gesetzgebenden Organe stattfinden soll

Für Änderungen zum geltenden Sonderstatut sind bekanntlich zwei Möglichkeiten vorgesehen: Das allgemeine Verfahren laut Art. 103 in Anlehnung an das für Verfassungsgesetze vorgesehene Verfahren; das besondere Verfahren laut Art. 104, welches insbesondere die Bestimmungen des Sonderstatuts in Sachen Finanzen betrifft (VI. Abschnitt des Sonderstatuts). Künftig soll für beide Verfahren zur Änderung des Sonderstatuts das Einvernehmen zwischen dem Staat einerseits sowie der Region und den Autonomen Provinzen andererseits vorgesehen werden sowie eine angemessene Einbeziehung des Regionalrats und der Landtage.



MITWIRKENDE

Die „Consulta“ zur Reform des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol hat das vorliegende Abschlussdokument in der Sitzung vom 26. März 2018 einstimmig verabschiedet.

Die einzelnen Themenbereiche wurden von Referenten vorbereitet: Carlo Borzaga (VIII), Matteo Cosulich (II, V, X), Giandomenico Falcon (VII, IX), Paride Gianmoena (IV), Barbara Poggio (V), Paolo Pombeni (I), Anna Simonati (V), Jens Woelk (III, VI, IX).

An der Arbeitsgruppe zur Planung der Bürgerbeteiligung haben folgende Mitglieder der „Consulta“ mitgewirkt: Maurizio Fugatti, Martina Loss, Lucia Maestri, Fabio Pizzi, Barbara Poggio, Laura Ricci, Anna Simonati, Jens Woelk.

Einen wertvollen Beitrag zur Tätigkeit der „Consulta“ leistete die Arbeitsgruppe, die aus Personal des Trentiner Landtags, der Autonomen Provinz Trient und der Informatica Trentina bestand: Patrizia Gentile (responsabile), Camillo Lutteri, Mauro Ceccato, Laura Ducati, Fabio Cologna, Luca Zanin, Fausta Slanzi, Ivan Giuseppe Casaluce, Giada Pedrini, Maria Ravelli, Giovanna Siviero, Massimo Pasqualini, Andrea Piccioni, Tiziana Rizzi, Mauro Pancheri, Alice Dalfovo, Paola Gualtieri, Gloria Giovannini, Gianfranco Stellucci, Alessio Massaro, Sara Carneri.

An der Erstellung des Dokuments haben mitgewirkt: Mauro Ceccato und Patrizia Gentile, Servizio Legislativo del Consiglio della Provincia autonoma di Trento; Alberto Pace und Sandra Perini, Dipartimento Affari Istituzionali e Legislativi della Provincia autonoma di Trento.

Die „Consulta“ dankt allen, die sich aktiv eingebracht und an der Diskussion beteiligt haben, und damit die Vorschläge zur Reform des Sonderstatuts bereichert haben.

„Coltivare l'autonomia“ (Pflege der Autonomie)

Diese Veröffentlichung präsentiert in Kurzform die Ergebnisse der Tätigkeit der vom Trentiner Landtag eingerichteten „Consulta“ zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung und die Aktualisierung des Sonderstatuts, d. h. des Dokuments, in dem durch Bestimmungen verfassungsrechtlichen Ranges die besondere Autonomie geregelt wird, welche die Republik Italien den Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Rahmen der Autonomen Region Trentino - Südtirol zusichert.

Das Abschlussdokument ist das Ergebnis von regelmäßigen Treffen zur Vertiefung sowie dem Austausch mit der Bevölkerung, wurde einstimmig von den Mitgliedern der „Consulta“ verabschiedet und dem Trentiner Landtagspräsidenten sowie dem Landeshauptmann übergeben. Diese müssen nun mit der Provinz Bozen und auf regionaler Ebene die eventuell dem italienischen Parlament zu unterbreitenden Vorschläge vereinbaren.

Das Abschlussdokument ist verfügbar unter: www.riformastatuto.tn.it

